

## **BGer 5A\_153/2022 vom 3. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_153\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_153_2022)

FR: TF 5A\_153/2022 du 3 mars 2022

IT: TF 5A\_153/2022 del 3 marzo 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung des Wohnheims unter Bezugnahme auf das erstellte (und in Einklang mit sämtlichen früheren stehenden) Gutachten ausführlich dargestellt.

Wie jeweils schon die früheren Beschwerden nimmt auch die vorliegende keinen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Der Beschwerdeführer bringt vielmehr Dinge vor, die sich nicht oder höchstens indirekt auf die fürsorgerische Unterbringung beziehen (die Heimärztin Dr. med. C.\_\_\_\_\_ gebe sich gerne als verständnisvolle Ärztin, sei aber eine militante Jüdin; er glaube jedoch nicht, dass sie Jüdin sei, weil sie immer lufti-Frauenhosen wie wüste Gottlosigkeit trage; die Medikamente würden Jung und Alt kastrieren und für die Hardlinerin Dr. med. C.\_\_\_\_\_ seien sie eine edle Gabe an den geplagten Irren; ein furchtbares psychisch-geistiges Leiden habe die Schweizer Richter, Psychiater und Pfleger ergriffen und es breite sich Uni-Debilität aus; die Schweiz sei einwandfrei ein Drogen-Dealer-Ärzte-Staat; ohne Gott der Bibel sei der Mensch bloss Schmutz und Dreck; Abtreibung und Kastration seien das Ende der freien Schweiz und diese gehöre unter völkerrechtliche Vormundschaft).

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.